

ein jede fast ihr besondere Gegen-Arney erfordert/ welche zu erfinden nicht nur ein Doctor / sondern ihrer viel die Köpff mit vielen nachsinnen müssen brechen. 5. Sollen sie auch kein Pflaster oder Arney selber ohne Rath des bestellten Pestilenz Medici brauchen / sondern sich derjenigen halten / welche von gemeiner Zusammenkunft der Doctorn wol verordnet/ als der Würckung Gott lob / bis anhero mit grossen Nutz ganz heylsam befunden worden. 6. Da auch von jemand/ so den pestichtigen bengethewet/ aber mit der Pest noch nicht besleckt / zum Aderlaß erfordert wurden/ so sollen sie die Glieten mit denen sie den Pestfüchtigen gelassen/ oder die giftige Geschwer eröffnet haben / keines weegs brauchen/ sondern absonderlich auffbehalten / vnd zuvor gemelter Aderlaß sonderbare reine Laßeisen nehmen / damit den noch gesunden Aderlasser nicht mehr Schaden vnd Gefahr als Nutz hiers durch verursacht werde. Welches auch von denen andern Barbieren vnd Sadern so bisweilen unverhofft vnd ohne vorwissen beruffen werden/ soll in acht genommen werden. 7. Daß sie diejenigen/ so ihnen zu besichtigen befohlen/ mit Inwarheit nicht beschwehren / oder in Gefahr des Lazareths verurtheilen / hergegen auch nichts vertuschen noch verschweigen / sondern wie ein jeglichen in der Besichtigung erfunden / so wol Reich als Arme / treulich berichten / vnd der hierzu vorgesezten Obrigkeit anzeigen.

Ausser der Aderlaß hat ein Wund-Arzt an den Pestfüchtigen zu heylen die Drüß oder Pestilenz-Beul / vnd Zünd-Blattern. Von den Pestilenz-Beulen soll er wissen / daß derselben zweyerley seynd/ vnd sich entweder hinter den Ohren / an dem Hals / vnter den Achsen oder Achßlen / wie auch an dem Gemäch / Schlichten oder in den Reiben/ wie nicht weniger in den Brüsten sich sehen lassen vnd herfür gehen. Ein Art derselben bestehet in einer blößen Feuchtigkeit / von welcher / so der Patient mit Schweiß- vnd Bisse-treibenden Arneyen wol gereiniget vnd geringert worden/ soll